



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.189/1-II/A/6/85

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

24 10/85
24. APR. 1985
Verf. 24485 Phöber
Z. Hlawacek

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Werneth

2543

Betrifft: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst

Im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, übermittelt das BKA - Sektion II 25 Ausfertigungen jener Stellungnahme, die es zu dem vom Bundesminister für Inneres unter Zl. 11.196/6-III/4/85, vom 12. März 1985 versendeten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst abgegeben hat.

16. April 1985
Für den Bundeskanzler:
SCHÄFFER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.189/1-II/A/6/85

Bundesministerium für Inneres

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Werneth

2543

11.196/6-III/4-85

Betrifft: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst

Gegen den unter Zl. 11.196/6-III/4/85, vom 12. März 1985 übermittelten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst bestehen seitens der Sektion BKA II dann keine Bedenken, wenn hinsichtlich der Planstellenbewirtschaftung des geplanten Hubschrauber-Rettungsdienstes sichergestellt ist, daß dieses Vorhaben in den Planstellenbereichen "1100 Zentralleitung" des Bundesministeriums für Inneres und "4010 Militärpersonen und Heeresverwaltung" des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit dem bereits vorhandenen Personal bewältigt werden kann.

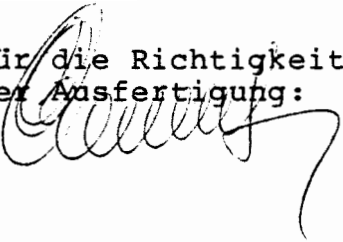
Da der Entwurf der Vereinbarung bezüglich der personellen Auswirkungen in den obgenannten Planstellenbereichen keine Angaben enthält, muß angenommen werden, daß dieses Vorhaben ebenso wie in den Vereinbarungen mit den Bundesländern Salzburg und Kärnten mit vorhandenem Personal bewältigt wird.

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme zugeleitet.

16. April 1985
Für den Bundeskanzler:
SCHÄFFER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schäffer', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.